

Zürich, den 8. Januar 2003

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Dezember 2002 hat Isabel Maiorano, Zürich, beim Gemeinderat von Zürich eine **Einzelinitiative** mit folgendem **Begehren** eingereicht:

Art. 8 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) in der Stadt Zürich vom 21. Februar 1990 wird neu durch nachstehende Ziff. 10 ergänzt:

«Solange der Reingewinn vor Rückstellungen die 9 Prozent des budgetierten Stromumsatzes übersteigt, wird der überschüssende Teil in eine Rückstellung für Tarif-Rückvergütungen eingelegt und im Folgejahr an die tarifgebundenen Bezügerinnen und Bezüger rückerstattet. Beträgt der überschüssende Teil weniger als 10 Mio. Franken, wird er auf das Folgejahr übertragen. Für die Haushalte erfolgt die Rückvergütung auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauchs der ganzen Bezügergruppe, für die übrigen Bezüger auf Grundlage der bezogenen Strommenge.

Die Rückvergütung erfolgt erstmalig für das Rechnungsjahr 2001 zulasten der in diesem Jahr gebildeten Spezial-Rückstellung in Höhe von 45,6 Mio. Franken.»

Die Initiative ist mit folgender **Begründung** versehen:

Das ewz hat im Jahr 2000 vor Rückstellungen rund 65 Mio. Franken Gewinn erzielt; davon wurden knapp 50 Mio. Franken an die Stadtkasse abgeliefert und 15 Mio. Franken in eine Rückstellung beim ewz eingelegt. 2001 stieg der Gewinn gar auf über 100 Mio. Franken, wovon 45,6 Mio. Franken in eine Spezialrückstellung beim ewz eingelegt wurden. Auch für 2002 ist mit einem erheblichen Gewinn zu rechnen. Art. 4 des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989 sieht als finanzielle Zielsetzung für das ewz einen «Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes» vor. Bei einem Stromumsatz von 500 Mio. Franken wären das im Jahr 2001 maximal 45 Mio. Franken.

Vom Gesamtabsatz von 2759 GWh in der Stadt Zürich werden derzeit 800 bis 900 GWh oder knapp ein Drittel auf Vertragsbasis an Gross- und Bündelkunden geliefert, denen insgesamt Tarifrabatte von etwa 20 Mio. Franken gewährt werden. Nach dem Nein zur Strommarkt-Öffnung am 22. September 2002 ist es angebracht, dass nicht nur vertraglich gebundene Grosskunden, sondern auch Haushalte und KMU in den Genuss von Tarifiereduktionen kommen.

Eine Rückvergütung soll erstmals zulasten des Rechnungsjahres 2001 erfolgen, in dem das ewz einen absoluten Rekordgewinn erzielte. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die Stadtzürcher Haushalte rückwirkend für das Jahr 2001 rund Fr. 80.- Rückvergütung erhalten, das ist für drei Viertel aller Haushalte mehr als eine 3-prozentige Steuerfussreduktion. Für Klein- und Mittelbetriebe ergäbe sich eine Rückvergütung von rund 2 Rp. pro kWh.

Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2002 Kenntnis vom Eingang der Einzelinitiative und ersucht den Stadtrat um Erstattung eines Kurzberichtes (GR Nr. 2002/532).

Für die Beurteilung dieser Einzelinitiative sind Art. 15 bis 17 der Gemeindeordnung (GO) zu beachten. Für Einzelinitiativen ist **Art. 15 GO** von besonderer Bedeutung, wonach die Unterstützung einer Einzelinitiative durch 42 Mitglieder des Gemeinderates für das Zustandekommen nicht mehr in jedem Fall erforderlich ist. Vielmehr muss nach Art. 15 Abs. 3 GO zu einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums in jedem Fall ein (materieller) Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Initiative gefasst werden, der seinerseits dem fakultativen Referendum untersteht. Einer Unterstützung gemäss Art. 15 Abs. 2 GO bedürfen allein Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums.

**Gemäss Art. 109 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)** erstattet der Stadtrat nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat in der Regel innerhalb von vier Wochen einen Kurzbericht zur formellen Zulässigkeit des Begehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht. Mit dieser Zuschrift wird ein **Kurzbericht des Stadtrates** im Sinn dieser initiativrechtlichen Bestimmung erstattet:

Gemäss Bescheinigung des Bevölkerungsamtes vom 4. Dezember 2002 ist die Einzelinitiantin in Zürich wohnhaft und stimmberechtigt. Die Grundvoraussetzung für die Einreichung einer Einzelinitiative gemäss § 96 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 103 Abs. 1 GeschO GR ist damit erfüllt.

Mit der Einzelinitiative wird eine Ergänzung von Art. 8 des gemeinderätlichen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) der Stadt Zürich vom 21. Februar 1990 verlangt. Bei diesem Reglement handelt es sich um einen Erlass von allgemeiner Wichtigkeit im Sinn von Art. 41 lit. I GO. Die Initiative betrifft demnach einen Gegenstand des fakultativen Referendums. Das Begehren ist also grundsätzlich **initiativfähig**.

Da das Begehren der Einzelinitiative eine ausformulierte zusätzliche Ziffer zu Art. 8 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie mit Festlegung des Zeitpunktes der Wirksamkeit dieses Beschlusses verlangt, ist davon auszugehen, dass die Initiative die Form **eines ausgearbeiteten Entwurfs** aufweist.

**Zusammenfassend** kann festgehalten werden, dass die Einzelinitiative formell zulässig ist und dem **fakultativen Referendum** untersteht.

**Zum weiteren Vorgehen** kommt deshalb **Art. 109 Abs. 4 GeschO GR** zur Anwendung, welcher wie folgt lautet:

Bei einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung wünschen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von vier Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat bei nächster Gelegenheit einen materiellen Beschluss zur Initiative (Art. 15 Abs. 3 GO).

Wird eine nähere materielle Prüfung im Sinn dieser Bestimmung gewünscht, so ist die Einzelinitiative gemäss **Art. 109 Abs. 5 GeschO GR** dem Stadtrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag zu überweisen. Im letzteren Fall wäre dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes ein-

zuräumen. Im Hinblick darauf, dass die Beurteilung des Initiativbegehrens nähere Abklärungen durch die Verwaltung erfordert, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Einzelinitiative dem Stadtrat zur materiellen Prüfung zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. Martin Brunner**